

VALIDIERUNG VON BILDUNGSLEISTUNGEN: RICHTLINIEN FÜR DIE KANTONE

Im Auftrag des Bundes stellte die SBBK zu folgenden, die Kantone betreffenden Aspekten der Validierung von Bildungsleistungen Überlegungen an: beratende Stelle, Validierungsorgan, ergänzende Bildung, Finanzierungsmodalitäten, interkantonale Zusammenarbeit. Die SBBK gründete zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe, die in Übereinstimmung mit dem nationalen Leitfadens die hier vorliegenden Richtlinien erarbeitet hat. Auch ein Vertreter der KBSB war an den Arbeiten beteiligt.

1. BERATENDE STELLE

Gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) müssen die Kantone für beratende Stellen sorgen, die Personen bei der Zusammenstellung ihrer Bildungsleistungen behilflich sind. Die SBBK schlägt vor, dass jeder Kanton für die Validierung von Bildungsleistungen ein so genanntes Eingangsportale einrichtet. Jeder Kanton kann dabei über die Form selber entscheiden, oder mit andern Kantonen zusammenarbeiten.

Aufgaben des Eingangsportals

- Erwachsene aus allen betroffenen Berufsbereichen beraten, die mittels einer Prüfung ein EFZ oder ein EBA erlangen oder ihre Bildungsleistungen validieren möchten.
- Über die bestehenden Möglichkeiten informieren, wie man Bildungsleistungen innerhalb oder ausserhalb des Kantons validieren kann.
- Die Personen über die besten Erfolgchancen informieren und beraten, damit sie ihr Berufsbildungsziel erreichen.
- Die Personen im Hinblick auf ihre beruflichen Möglichkeiten über die Zweckmässigkeit der Validierung beraten.
- Über die Bedingungen aufgrund der Gesetzesbestimmungen und Verordnungen informieren.
- Die verschiedenen Finanzierungsarten sowie die Modalitäten für die Kostenübernahme aufzeigen.
- Über die Anforderungen und den Aufwand informieren, die es für die Erstellung eines Kompetenzdossiers braucht.
- Die Personen informieren, dass es möglich ist, für die Erstellung einer Kompetenzbilanz oder eines gezielten Dossiers eine Begleitung zu erhalten; die Personen über die Möglichkeit informieren, während des ganzen Verfahrens oder bei den einzelnen Etappen begleitet zu werden.
- Die verschiedenen Etappen des Verfahrens organisieren und die Verbindung mit den kantonalen Berufsbildungsstellen, den Organisationen der Arbeitswelt und den andern Organisationen sicherstellen.

Organisation des Eingangsportals

Ein Teil der Organisationselemente gelten für alle Kantone. Daneben verfügen die Kantone jedoch über Handlungsspielraum für die Ausgestaltung der Grösse, der Struktur oder der verschiedenen Leistungsarten des Eingangsportals.



Zwingende Vorgaben:

- Zentraler Ort für alle Ausbildungen. Das Eingangsportal ist in eine bestehende Struktur eingebaut, muss aber für die Öffentlichkeit gut sichtbar sein.
- Die Kantone übernehmen die Finanzierung des Eingangsportals. Der Zugang zu den Informationen ist demnach immer kostenlos. Für die Integration in eine bestehende Struktur empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Berufsberatung und der Validierung von Bildungsleistungen.
- Das Personal des Eingangsportals besteht aus Fachpersonen aus der Berufsberatung oder Berufsbildung mit entsprechenden Qualifikationen, die auch sehr gute Kenntnisse über Qualifikationsverfahren besitzen.
- Die Grösse des Eingangsportals richtet sich nach den Bedürfnissen.
- Das Eingangsportal muss die gleiche sein sowohl für die Validierung von Bildungsleistungen wie für den Erwerb eines EFZ oder eines EBA gemäss Artikel 34 Absatz 2 BBG (früher Artikel 41).
- Die Beratungsstellen arbeiten zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt und ziehen externe Fachpersonen bei (Art. 4, Abs. 3 BBV).

2. VALIDIERUNGSORGAN FÜR BILDUNGSLEISTUNGEN

Die Validierung von Bildungsleistungen ist ein Teil des Qualifikationsverfahrens. Die Kantone müssen deshalb mit Unterstützung der regionalen Organisationen der Arbeitswelt Validierungsorgane bestimmen. Gleich wie ein Expertenkollegium bei den Prüfungen zeichnen diese Validierungsorgane für die Qualitätskontrolle des Systems verantwortlich und bilden – von Berufes wegen – die zentrale Fachstelle für alle Belange rund um die Validierung von Bildungsleistungen in ihrer Region. Die Organe sind schliesslich auch dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Bundes über Qualifikationsverfahren eingehalten werden.

Die SBBK schlägt deshalb vor, dass jeder Kanton, der ein Qualifikationsverfahren für einen Beruf anbietet, ein Validierungsorgan für Bildungsleistungen mit folgender Zusammensetzung gründet:

- Personen, welche die Organisationen der Arbeitswelt der betreffenden Bildungsbereiche zu gleichen Teilen vertreten.
- Expertinnen und Experten, die vom Berufsverband des betreffenden Bildungsbereichs zugelassen sind.
- Eine Person, welche die Direktionen der Bildungsinstitutionen vertritt.
- Eine mit dem Qualifikationsverfahren beauftragten Vertreterin oder Vertreter der kantonalen Behörde präsidiert das Validierungsorgan und sorgt für die Koordination.

Das Validierungsorgan entscheidet, ob eine Person das nötige Niveau zur Erlangung des betreffenden offiziellen Diploms oder eines Teiles davon erreicht hat. Zu seinen Aufgaben gehört auch, gegebenenfalls darüber zu entscheiden, welche ergänzende Bildung die Person benötigt, um die fehlenden Kompetenzen zu erlernen.

Die Entscheide des Validierungsorgans können gemäss den kantonalen Verfahren angefochten werden.

3. ERGÄNZENDE BILDUNG

Die ergänzende Bildung ermöglicht einer Person, Kompetenzen zu erwerben, für die sie keine Bildungsleistungen geltend machen kann. Die ergänzende Bildung öffnet den Weg zur Zertifizierung.

Im Rahmen einer Validierung von Bildungsleistungen kann die ergänzende Bildung je nach Ergebnissen des Validierungsverfahrens verschieden aussehen. Das Validierungsorgan wird die adäquateste ergänzende Bildung sowie die Art der zusätzlichen Beurteilung „bestimmen“ und auf die entsprechende Qualität achten.

- *Praktika*

Während eines Berufspraktikums kann die Person die spezifischen, berufspraktischen Kompetenzen erwerben. Die Praktikumsdauer kann einige Tage bis einige Wochen dauern. Nach dem Praktikum beurteilt und entscheidet ein Experte, ob die Person die zuvor fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen nun erlernt hat. Der Experte teilt seine Einschätzung dem Validierungsorgan mit, das anschliessend entscheidet.

- *Supervision - Coaching*

Die Person wird während einer gewissen Zeit in ihrer Berufspraxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner begleitet, um die Kenntnisse und Kompetenzen zu verbessern. Wie bei den Praktika, beurteilt auch hier ein Experte, ob die erforderlichen Leistungen erreicht sind.

- *Selbständiges Lernen*

Eine Person kann sich selbständig auf Teilprüfungen vorbereiten. Dabei stützt sie sich auf Empfehlungen des Validierungsorgans.

- *Integration in eine Klasse von Lernenden einer beruflichen Grundbildung*

Diese Lösung ist dann geeignet, wenn Personen Kenntnisse fehlen, die im Rahmen von Kursen für Lernende einer beruflichen Grundbildung vermittelt werden. Dabei müssen die nötigen Fächer zuerst sorgfältig ausgesucht werden. Die Person kann dann im besuchten Fach oder Fächern die gewöhnliche Prüfung ablegen.

- *Schaffung einer ad hoc-Klasse*

Personen können in einer homogenen Gruppe zusammengefasst und als Klasse unterrichtet werden, um die fehlenden Kompetenzen zu erwerben. Diese Lösung funktioniert nur in Berufen, in denen die Anzahl Personen ausreichend ist; allenfalls sind auch interkantonale Klassen zu bilden. Da es sich um Erwachsene handelt, finden solche Kurse im Allgemeinen abends und am Samstagmorgen statt. Die Beurteilung der Bildungsleistungen erfolgt mittels einer normalen Prüfung.

4. FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

Aufgrund der Erfahrungen lässt sich der Preis für andere Qualifikationsverfahren inklusive aller Leistungen auf 5000 bis 7000 Franken schätzen. Dieser Betrag ist viel tiefer als was es kosten würde, wenn eine Person die ganze Ausbildung machen müsste. Die Anrechnung und Validierung von Bildungsleistungen bezweckt ja gerade, dass eine Person nicht Dinge lernen muss, die sie bereits beherrscht. Die Validierung von Bildungsleistungen beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Information, Beratung
- b) Bilanzierung
- c) Beurteilung
- d) Teilzertifizierung
- e) Ergänzende Bildung
- f) Teilprüfungen
- g) Zertifizierung

Für die Finanzierung von Qualifikationsverfahren gelten folgend Grundsätze:

1. Gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. b BBG gehören andere Qualifikationsverfahren zu diejenigen Angeboten, für die der Bund den Kantonen Pauschalbeiträge leistet. Daraus geht hervor, dass Personen, welche ein Validierungsverfahren gemäss den Richtlinien des nationalen Leitfadens in Anspruch nehmen, von den Kantonen gleich verbucht werden wie solche, die einen Lehrvertrag unterschrieben haben.
2. Gemäss Gesetz (Art. 39 BBV) kann die Behörde den Personen ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung das erforderliche Material und allfällige zusätzlich entstehende Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.
3. Die Kantone können entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen sie auch andere Kosten übernehmen wollen. Gemäss ihren Empfehlungen vom 16. Juni 2005 spricht sich die SBBK für die Übernahme der gesamten Kosten aus, wenn es sich um eine erste Zertifizierung handelt.

5. INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Einführung der Validierung von Bildungsleistungen wird eine starke interkantonale Zusammenarbeit erfordern, denn die Kantone werden nicht jeder für sich in allen Berufen Validierungsverfahren entwickeln und anbieten können, da es in manchen Berufen nicht genügend Kandidaten geben wird. Eine Zusammenarbeit wird auch bei der Einrichtung des Eingangsportals notwendig sein.

Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern, schlägt die SBBK vor, dass jeder Kanton für alle Fragen rund um die Validierung eine Kontaktperson bestimmt sowie regionale Kommissionen gründet mit folgenden Aufgaben:

A. 2007-2009, während der Pilotphase des nationalen Projekts

- Die Kommissionen führen ein Verzeichnis aller Vorkehrungen für die Validierung der Bildungsleistungen in den Kantonen ihrer Region, und zwar für alle betroffenen Berufe. Sie aktualisieren dieses Verzeichnis regelmässig.
- Sie informieren den Bund über die Nachfrage nach der Validierung von Bildungsleistungen in den Regionen.
- Sie unterstützen die Umsetzung der Validierungsverfahren in Kantonen, wo es diese noch nicht gibt und fördern den Erfahrungsaustausch.
- Sie tragen zur externen allgemeinen Beurteilung, die im nationalen Projekt „Validierung von Bildungsleistungen“ vorgesehen ist, bei.

B. Im Allgemeinen

- Die Kommissionen schätzen regelmässig für jeden Kanton ein, wie viele Personen betroffen sein könnten.
- Sie pflegen Kontakte zu den regionalen Dachorganisationen der Arbeitswelt (OdA), sobald das Qualifikationsprofil auf nationaler Ebene steht.
- Sie einigen sich mit den OdA auf die Schaffung von Validierungsverfahren und darauf, welcher Kanton für welches Dossier zuständig ist.
- Sie definieren je nach Beruf, welcher Kanton die Personen der anderen Kantone mitbetreuen kann.
- Sie legen die Zahlungsmodalitäten fest für Leistungen, die ein Kanton für ausserkantonale Personen erbringt und wachen über deren Umsetzung.

- Sie stellen die Kontakte mit den beim Bund und den nationalen und regionalen Organisationen der Arbeitswelt für die Validierung von Bildungsleistungen verantwortlichen Personen sicher.
- Sie koordinieren zusammen mit dem EHB die Bildung der für die Validierung von Bildungsleistungen verantwortlichen Experten.
- Sie stellen fest, welche Schwierigkeiten sich bei der Validierung von Bildungsleistungen und der interkantonalen Zusammenarbeit allenfalls ergeben und schlagen Lösungen vor.

Finanzierungsgrundsätze im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit

Die interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) regelt in Artikel 6 die Abgeltung weiterer Leistungen wie Qualifikationsverfahren. Für die Validierung von Bildungsleistungen schlägt die SBBK folgendes Verfahren vor:

1. Die Zusammenarbeit gilt für alle sieben unter Kapitel 4 aufgelisteten Etappen.
2. Die Kantone können interessierte Personen ermächtigen, das Validierungsverfahren für Bildungsleistungen ausserhalb ihres Wohnsitzkantons durchführen zu lassen, sofern:
 - a) der Wohnsitzkanton nicht über ein Anerkennungs- und Validierungsverfahren eines bestimmten Berufes verfügt;
 - b) im Wohnsitzkanton nur eine kleine Anzahl Personen Interesse an einem Anerkennungs- und Validierungsverfahren eines bestimmten Berufes hat.

Der Wohnsitzkanton wird gemäss Art. 4 Abs. 3 BFSV bestimmt.

Der Wohnsitzkanton kann einen andern Vereinbarungskanton dazu ermächtigen, ein Berufsattest oder einen Fähigkeitsausweis auszustellen.

3. Die Finanzierung wird vom Wohnsitzkanton übernommen.
Der Wohnsitzkanton kann darüber entscheiden, eine Person für das Validierungsverfahren an das Validierungsorgan eines andern Kantons zu verweisen.
4. Die Verfahren ausserhalb des Wohnsitzkantons können alle oder nur Teile der Etappen betreffen, wie sie unter Kapitel 4 beschrieben sind.
5. Die Beiträge werden nach Abschluss des Validierungsverfahrens mittels einer Rechnung an den Wohnsitzkanton bezahlt. Bei einem Unterbruch des Verfahrens werden auch Teilrechnungen ausgestellt.

Verabschiedet durch den SBBK-Vorstand an der Sitzung vom 21. August 2007,

Der Präsident



Josef Widmer

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Grégoire Evéquoz, GE, Präsidium / Jean-Daniel Zufferey, SBBK, Sekretariat / Vincenzo Nembrini, TI / Beat Schuler, ZG / Daniel Cordonier, VS, KBSB / Ernst Hugli, Experte